

# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2  
BK 55/1/95

01/SN-28/ME  
680/SNME

Wien, 30 01 1995

Beiliegend 25 Ausfertig- Mit der Bitte um:  
ungen der Stellungnahme zum  
Ärzte-Arbeitszeitgesetz

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung
- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom .....
- In Beantwortung des Schreibens vom .....

Betrifft GESETZENTWURF <input checked="" type="checkbox"/>	
Zl. <u>28</u>	-GE/19 <u>11</u> <input type="checkbox"/>
Datum: 2. FEB. 1995	<input type="checkbox"/>
Verteilt <u>22. Feb. 1995</u>	<input type="checkbox"/>

ohne Begleitschreiben an:

An das  
Präsidium des Nationalrats  
  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

*St. Kasper*

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der  
Österreichischen Bischofskonferenz

*Michael Wille*

799 00/ Licht ✓  
abt 2  
Mag. B...  
21.2.95  
ATL

1/SN-28/ME XIX. B. - Stellungnahme zu Entwurf (gesamtes Original)

# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 55/95

Wien, 26. 01. 1995

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes  
Zl. 52015/28-2/94

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz Österreichs bestätigt den Erhalt des do. Schreibens vom 16. Dezember 1994 samt Entwurf eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes und gibt zu diesem Entwurf in offener Frist folgende Stellungnahme ab:

1. Die einheitliche Regelung der Arbeitszeit für Ärzte in allen Krankenanstalten unabhängig von deren Rechtsträgerschaft wird begrüßt.
2. Das im Entwurf vorliegende Ärzte-AZG würde jedoch für die Rechtsträger der Krankenanstalten mit einer weiteren finanziellen Mehrbelastung verbunden sein, die angesichts des dringenden Einsparungsbedürfnisses in diesem Bereich des Gesundheitswesens nicht vertretbar ist. Es geht nicht an, daß auf der einen Seite die Sperre von Krankenanstalten wegen deren Unfinanzierbarkeit erwogen wird, andererseits jedoch für die Krankenanstalten laufend neue finanzielle Belastungen eingeführt werden ohne daß gleichzeitig Überlegungen angestellt werden, wer diese finanziellen Belastungen zu tragen hat.
3. Der wesentliche Mangel des im Entwurf vorliegenden Ärzte-AZG liegt darin, daß - sachlich völlig ungerechtfertigt, ohne Berücksichtigung der diesbezüglichen Judikatur und gegenüber der bisherigen Rechtslage (§ 5 AZG) für den Dienstgeber verschlechternd -

- 2 -

nicht zwischen Arbeitszeit, Arbeitsbereitschaft, Rufbereitschaft und Ruhezeit unterschieden wird. Nachtdienste unterscheiden sich sowohl von Krankenanstalt zu Krankenanstalt, jedoch auch abteilungsbezogen in besonders starkem Ausmaß. Es ist daher sachlich nicht vertretbar, lediglich einen völlig undifferenzierten Begriff von "Arbeitszeit" zu verwenden. Nach Auffassung des Sekretariates der ÖBK wäre vielmehr zwischen Arbeitszeit, Arbeitsbereitschaft, Rufbereitschaft und Ruhezeit zu differenzieren.

Es wird diesbezüglich folgender Änderungsvorschlag zu Abschnitt 2 gemacht:

a) Die Überschrift von Abschnitt 2 wäre zu ändern auf

"Arbeitszeit, Arbeitsbereitschaft, Rufbereitschaft und Ruhezeit"

b) § 2 wäre durch folgende zwei neue Absätze zu ergänzen:

"(3) Arbeitsbereitschaft liegt vor, wenn der Arzt verpflichtet ist, sich in der Krankenanstalt in der Nähe seines Arbeitsplatzes so arbeitsbereit zu halten, daß er unverzüglich nach entsprechender Verständigung mit der Arbeit beginnen kann. Zeiten der Arbeitsbereitschaft gelten zur Hälfte als Arbeitszeit, ab dem tatsächlichen Arbeitsbeginn bis zum tatsächlichen Arbeitsende zählen sie zur Gänze als Arbeitszeit.

(4) Rufbereitschaft liegt vor, wenn der Arzt verpflichtet ist, sich im Umkreis von höchstens 10 km von der Krankenanstalt aufzuhalten und nach telefonischer Verständigung zur Untersuchung und Behandlung von Patienten seines Fachgebietes unverzüglich in die Krankenanstalt zu kommen. Die Zeit ab dem tatsächlichen Arbeitsbeginn bis zum Arbeitsende ist Arbeitszeit; im übrigen gilt die Zeit der Rufbereitschaft nicht als Arbeitszeit und es können für deren Entlohnung individuelle Vereinbarungen getroffen werden."

4. Die in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Möglichkeiten der Arbeitszeitverlängerung und der Vereinbarung von verlängerten Diensten mit Ruhemöglichkeiten sollten nicht bloß der Betriebsvereinbarung vorbehalten sein, sondern auch der Einzelvereinbarung. Es sollte daher immer von der "Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung" die Rede sein.

5. § 9 Abs (1) sieht einen Durchrechnungszeitraum "von einem Monat"

./3

- 3 -

vor. Im Hinblick darauf, daß in § 2 Abs (1) Z 3 die Wochenarbeitszeit als Zeit "von Montag bis einschließlich Sonntag" definiert wird, ist es nicht sinnvoll, einen Durchrechnungszeitraum vorzusehen, der nicht einem Wochenrhythmus entspricht. Darüberhinaus ist der Durchrechnungszeitraum von einem Monat zu kurz. Es wird daher vorgeschlagen, in § 9 Abs (1) einen Durchrechnungszeitraum von 13 Wochen vorzusehen (wie er auch in § 3 Abs (4) EFZG geregelt ist).

6. § 9 Abs (2) sieht vor, daß für Überstundenarbeit ein "Zuschlag von mindestens 50 vH" gebührt. Das Wort "mindestens" sollte ersatzlos gestrichen sein, weil es Anlaß zu Mißverständnissen bieten könnte. Es ist ohnehin selbstverständlich, daß günstigere Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen oder Einzelvereinbarungen abgeschlossen werden können.

7. § 11 Abs (2) ist ein sinnloser Formalismus, der den Verwaltungsaufwand bloß erhöht. Es sollte ausreichen, wenn hierüber gehörige Aufzeichnungen geführt werden müssen, die dem Arbeitsinspektorat über dessen Verlangen vorzulegen sind.

8. Sinnvollerweise sollte das Ärzte-AZG - insbesondere im Zusammenhang mit der Ruhezeit - Regelungen enthalten, die auch das Arbeitsruhegesetz ersetzen, sodaß für Ärzte in Krankenanstalten dann bloß das Ärzte-AZG gilt, nicht aber das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Feiertagsruhegesetz.

9. Die Österreichische Bischofskonferenz weist nochmals darauf hin, daß ihrer Auffassung nach im Bereich des Spitalswesens besonderer Anlaß zu Sparsamkeit besteht. Es ist daher völlig unverständlich, warum - im Gegensatz zum allgemeinen Arbeitszeitrecht (§ 5 AZG) - die Regelung, daß Arbeitsbereitschaft zur Ausdehnung der wöchentlichen Normalarbeitszeit führen kann, nicht gelten soll, sondern grundsätzlich als Überstundenleistung gelten soll. Die hieraus entstehende finanzielle Mehrbelastung für die Rechtsträger der Krankenanstalten ist sachlich in keiner Weise gerechtfertigt. Es wäre geradezu ein Hohn, wenn das Ergebnis der Diskussion über die Arbeitszeit der Ärzte in Krankenanstalten lediglich ist, daß eine Gruppe von Dienstnehmern, nämlich die Ärzte, hieraus finanzielle Vorteile er-

- 4 -

zielt, die nicht einmal aufgrund der bestehenden Rechtslage des Arbeitszeitgesetzes bestehen, welches hinsichtlich der Zulässigkeit der Überstundenarbeit in Krankenanstalten ohnehin nur in Einzelfällen angewendet wurde.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und beantragt, diese in der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme ergehen mit gleicher Post an das Präsidium des Nationalrats.



*Michael Wilhelm*

(Msgr. Dr. Michael Wilhelm)

Sekretär  
der Bischofskonferenz